

wird, ist allerdings unzweifelhaft, wie Manitius¹ dargethan, den Gesta entnommen; aber da keine andere Ableitung des VW mit Ausnahme der Ann. Fuld., welche vom Chron. Laur. abhängig sind², mehr enthält, als was auch die bairische Quelle von 796 (aus den Ann. Laureshamenses und Petaviani) berichtet, so folgt Benutzung der Gesta eben nur für das Chron. Laur., nicht für das VW.

Meine frühere Ansicht über das Fragmentum Chesnii (SS. I, 35 f.) habe ich schon N. A. XX, 16 berichtigt; die Verwandtschaft, welche sich beim Jahre 786 zwischen ihm, den Ann. Sith., Fuld. und Einh. und der Vita Karoli zeigt³, erklärt sich daraus, dass die Lorscher Annalen im VW benutzt sind. Diese Benutzung tritt besonders auch in der gemeinsamen Notiz des Chron. Anian. und der Ann. Mett., dass das Langobardenreich 214 Jahre bestanden habe, zu Tage. Auch aus den Ann. Mosellani scheint der Verfasser des VW geschöpft zu haben, da wie in jenen auch in den Ann. Sith. (desgleichen in den Ann. Fuld. und Einhardi) der Brand der Pfalz zu Worms erwähnt wird.

Endlich wird wohl die Continuatio Romana des Paulus Diaconus zu den Ableitungen des VW gehören, da sie sowohl mit den im VW benutzten Lorscher Annalen als auch mit den aus ihm abgeleiteten Chron. Laur. und Chron. Anian. verwandt ist.

Behält mithin das Meiste von dem, was ich N. A. XVII, 123—128 für die 'Quelle A' zu beweisen gesucht, für das VW aus St. Denis Geltung, so trifft das in erhöhtem Grade bei meiner Bemerkung über die Nationalität des Verfassers zu. Auf Grund der Beobachtung, dass die Ann. Einh. von dem Ringe der Avaren sagen, er werde von den Langobarden 'Campus' genannt, die Ann. Sith. aber denselben schlechtweg 'Campus' nennen, hat B. Simson⁴ vermuthet, dass der Verfasser der Ann.

1) Die Ann. Sith., Laur. min. und Einhardi Fuld., Diss. Leipzig 1881, S. 19. 2) Die in den Ann. Fuld. zu 'Laureshaim' hinzugesetzte Ortsbestimmung 'quod est in Germania' nimmt sich allerdings etwas sonderbar aus und zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit den Worten 'ultra fluvium Rhenum in monasterio, quod vocatur Loreshaim,' der Gesta; sie kann aber auch sehr wohl schon durch das 'in monasterio nostro Laureshaim' des Chron. Laur. veranlasst sein. 3) Fragm. Chesn. 786: 'et filio Aregiso inde in ospitatum recepit', Vita Kar. 10: 'unoque . . . obsidatus gratia retento', Ann. Einh. 786: 'Grimoldo obsidatus gratia suscepto', Sith. 787: 'Grimaldus . . . in obsidatum regi datus', Fuld. 787: 'Grimaldum . . . in obsidatum accepit'. 4) Ueber d. Ann. Enh. Fuld. u. d. Ann. Sith., Habilitat.-Schr. (Jena 1863), S. 27.